

A close-up photograph of a hand holding a black pen, writing on a white document. The document has some faint lines and text, possibly a checklist or form. A solid blue vertical bar is on the left side of the image. The text 'Checkliste' is overlaid in a large, blue, sans-serif font. Below it, the subtitle '„Steuertipps zum Jahresende 2019“' is written in a smaller, bold, black font. The website address 'kpmg.at' is in the bottom left corner.

Checkliste

„Steuertipps zum Jahresende 2019“

kpmg.at

Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2019“

Anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels möchten wir Sie auf verschiedene Regelungen und Steuerbegünstigungen kurz hinweisen, die möglicherweise noch steuerliche Gestaltungsmaßnahmen bis zum Jahresende erfordern.



Inhalt

Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2019“	2
Steuertipps für Unternehmer.....	3
Steuertipps für Kapitalgesellschaften	13
Steuertipps im Rahmen der Lohnverrechnung.....	17
Steuertipps für Arbeitnehmer und alle Steuerpflichtigen.....	19



Steuertipps für Unternehmer

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung 2019:

- **Vorziehen von** Instandhaltungen, -setzungen und sonstigen **Aufwendungen** und **Investitionen** in das Jahr 2019: zB Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis EUR 400,00; ab nach 31.12.2019 beginnende Wirtschaftsjahre Anschaffungskosten bis EUR 800,00), Nutzung der Halbjahres-AfA durch Vorziehen von Investitionen und Inbetriebnahme bis 31.12..
- **Anlage- und Umlaufvermögen:**
 - Überprüfung der Werthaltigkeit und uU Teilwertabschreibungen in 2019.
 - Ausbuchung von Restbuchwerten.
 - Aufdeckung von Buchverlusten durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale-and-lease-back).
 - Bildung von Einzelwertberichtigungen.
 - Abzinsung unverzinslicher Ausleihungen und Forderungen.
 - **KFZ-Leasing:** Vermeidung Leasing-Aktivposten durch Umstellung auf Operating Leasing.
- **Bei Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens:** Übertragung aufgedeckter stiller Reserven auf Ersatzinvestitionen oder Zuführung in eine Übertragungsrücklage (nur für natürliche Personen) unter Beachtung der auf bestimmte Wirtschaftsgutkategorien beschränkten Übertragungsmöglichkeiten.
- **Generelle Zuschreibungspflicht bei Wertaufholung** von in Vorjahren abgewerteten Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens (sowohl im Unternehmensrecht als auch im Steuerrecht): Wurde in 2016 eine **steuerliche Zuschreibungsrücklage** für unternehmensrechtlich **nachgeholte Zuschreibungen** mit Ursache bis 2015 gebildet, ist seit 2017 laufend die Verpflichtung zur teilweisen oder vollständigen Auflösung zu prüfen.

Da bei langfristigen Rückstellungen die Abzinsung vom voraussichtlichen Erfüllungsbetrag unter Einbeziehung voraussichtlicher Preis- und Kostensteigerungen vorzunehmen ist, kann eine Indexanpassung der Kosten berücksichtigt werden.

- **Steuerliche Fortführung von un versteuerten Rücklagen aus Vorjahren** (ab 2016 kein Ausweis mehr in UGB-Bilanz nach dem RÄG 2014): Dokumentation durch Rücklagenspiegel und des steuerlichen Fortführungswahlrechtes.
- **Dotierung von Rückstellungen** (zB Personalrückstellungen für Pensionszusagen, Zeitguthaben und nicht verbrauchte Urlaubstage, Umwelt- und Altlastenrückstellung).
- **Rückstellungen** für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als 12 Monate beträgt, sind steuerlich mit einem Zinssatz von 3,5 % abzuzinsen; unternehmensrechtlich ist eine Abzinsung zu einem marktüblichen Zinssatz vorzunehmen. Für Altrückstellungen, die in früheren (vor 1. Juli 2014 endenden) Wirtschaftsjahren mit 80 % des Teilwertes steuerlich anzusetzen waren, ist noch die folgende Übergangsregelung zu beachten: Hat sich aufgrund der erstmaligen Abzinsung in 2014 ein höherer als der frühere rückgestellte Betrag ergeben, ist die Rückstellung weiterhin mit 80 % des Teilwertes anzusetzen (wenn Restlaufzeit > 1 Jahr).

Besonderes Augenmerk ist zu legen auf die Höhe des Zinssatzes bei absehbaren Preis- und Kostensteigerungen, die Dauer der Abzinsung (Schätzung der Laufzeit der Rückstellung) und den Zeitpunkt des Wegfalls der Unsicherheit (Ausweis als Verbindlichkeit).

Die Abzinsung mit einem marktüblichen Zinssatz oder vereinfachend mit 3,5 % gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für langfristige, formal unverzinsten oder nicht marktüblich verzinsten Verbindlichkeiten (Rz 3309c EStR).

- Verbindlichkeiten für Altersteilzeit-Blockmodell.
- Bildung passiver Rechnungsabgrenzungen: Gewinnabgrenzung überprüfen.
 - **Wertpapierdeckung** für Pensionsrückstellungen: Deckungserfordernis iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages, Ankauf von Wertpapieren zur Vermeidung der Gewinnerhöhung bei Unterdeckung (30 %); keine Verpfändung.
 - **Jubiläumsgeldrückstellungen**: Berechnung unter Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen und der SV-Höchstbeitragsgrundlage.

- **Spenden** aus dem Betriebsvermögen bis maximal 10 % des Gewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) bzw des Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Jahres 2019. Abzugsfähig sind Spenden zur Durchführung von der österreichischen Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben oder wissenschaftlichen bzw künstlerischen Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen (zB Bundesdenkmalamt, private Museen von überregionaler Bedeutung und Dachverbände zur Förderung des Behindertensports), weiters Spenden an Spendenempfänger laut BMF-Liste (für mildtätige Zwecke, Entwicklungsförderung, Hilfestellung in Katastrophenfällen, Tierheime und Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen) und Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände. Mit einem Werbeeffect verbundene Spenden (Sponsorbeiträge) und Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen aus dem Betriebsvermögen sind ohne Beschränkung absetzbar.
- **Keine Verlustverrechnungs- und -vortragsgrenze bei Einkommensteuerpflichtigen:** Verrechnung der Verluste zu 100 % mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte.
- Berücksichtigung von **Verlusten ausländischer Betriebsstätten und der Nachversteuerung** bei Verlustverwertung bzw Verwertungsmöglichkeit im Ausland. Bei Verlusten aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, Nachversteuerung spätestens im 3. Jahr nach deren Ansatz.
- **Arbeitsgemeinschaften:** Bei Übersteigen des Auftragswertes von EUR 700.000,00 ist seit 2015 ein steuerliches Gewinnfeststellungsverfahren erforderlich (Beachtung steuerlicher Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften).
- **Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter, die nicht oder nur eingeschränkt haften und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfalten („kapitalistische Mitunternehmer“):** Bei Entstehung oder Erhöhung eines negativen steuerlichen Kapitalkontos sind Verluste aus Wirtschaftsjahren, die nach 31. Dezember 2015 beginnen, insoweit nicht ausgleichsfähig oder vortragsfähig („Wartetastenverluste“), sondern erst mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre oder bei Haftungsinspruchnahme oder mit Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen, verrechenbar. Die Auswirkungen der seit 2016 geltenden Verlustausgleich- und -Vortragsbeschränkung und etwaige Maßnahmen sind insbesondere bei Kommanditgesellschaften und atypisch stillen Gesellschaften und absehbaren Verlusten zu überprüfen.

Durch die Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages bleiben bis zu 13 % des Gewinnes steuerfrei. Die bei einem Gewinn von mehr als EUR 30.000,00 erforderliche Investitionsdeckung kann durch Investitionen oder den Erwerb von Wertpapieren vor dem Bilanzstichtag erreicht werden.

Gewinnfreibetrag:

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für Gewinne > TEUR 30: bis zu maximal EUR 45.350,00.

	Gewinn (EUR)	Gewinnfreibetrag
Grundfreibetrag (ohne Investitionserfordernis)	bis 30.000,00	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	30.000,00 - 175.000,00	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	175.000,00 - 350.000,00	7 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	350.000,00 - 580.000,00	4,5 %
	über 580.000,00	0 %
maximal	45.350,00	

Der Gewinnfreibetrag steht allen Einkommensteuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften zu (Ausnahmen bei pauschalierter Gewinnermittlung). Voraussetzung für die Beantragung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist, dass im betreffenden Wirtschaftsjahr begünstigte Investitionen iHd Freibetrages durchgeführt wurden. Begünstigte Investitionen sind **abnutzbare körperliche ungebrauchte Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (ausgenommen PKW, geringwertige Wirtschaftsgüter etc). Zu den begünstigten Investitionen zählen außerdem **Wertpapiere iSd § 14 Abs 7 Z 4 EStG**, die dem Anlagevermögen mindestens 4 Jahre gewidmet werden. Für eine maximale Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ergibt sich daher bei Bilanzstichtagen zum 31. Dezember 2019 bis Jahresende folgender Handlungsbedarf:

- Schätzung des Gewinnes 2019 und Durchführung von begünstigten Investitionen bzw Anschaffung von begünstigten Wertpapieren iHv 13 % des Gewinnes > EUR 30.000,00 (bzw 7 % für Gewinne zwischen EUR 175.000,00 und EUR 350.000,00 bzw 4,5 % für Gewinne zwischen EUR 350.000,00 und EUR 580.000,00).
- Bei Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter: Falls betriebliche Investitionen bzw Wertpapieranschaffungen der Gesellschaft < maximaler Freibetrag: Durchführung von begünstigten Investitionen bzw Erwerb von begünstigten Wertpapieren im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter.
- Bei Gewinnen > EUR 30.000,00 und fehlendem Investitionsbedarf: Auswahl der Anschaffung von begünstigten Wertpapieren nach Absprache mit Bank, 4-jährige Kapitalbindung beachten.
- Bei schwankenden Gewinnen in den Jahren 2019 und 2020: Prüfung, ob es zu einer Über- bzw Unterschreitung der Schwellenwerte kommt und entsprechende Investitionsplanung und -durchführung zur maximalen Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages.

- Bei Gewinnen bis EUR 30.000,00 kein Handlungsbedarf (Grundfreibetrag iHv EUR 3.900,00 steht auch ohne Investitionsdeckung zu).
- Beachtung der Nachversteuerung bei Nichterfüllung der 4-jährigen Behaltdauer:
 - Bei Ausscheiden eines körperlichen Wirtschaftsgutes: Nachversteuerung im Jahr des Ausscheidens.
 - Vermeidung des Ausscheidens von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb der 4-Jahres-Frist: Reparaturen anstelle von Ersatzbeschaffungen.
 - Bei Ausscheiden von Wertpapieren, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde und die 4-jährige Behaltfrist noch nicht abgelaufen ist: gegebenenfalls Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern (**Ersatzbeschaffung**) bis Ende 2019
 - Bei vorzeitiger Tilgung von Wohnbauanleihen oder in nach 31.12.2016 begonnenen Wirtschaftsjahren angeschafften Wertpapieren: **Wertpapierersatzbeschaffung** binnen zwei Monaten oder Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2019

Für die Beantragung der Forschungsprämie iHv 14 % der Forschungsaufwendungen ist rechtzeitig ein Gutachten der FFG einzuholen.

- **Forschungsprämie iHv 14 %** der Forschungsaufwendungen eines inländischen Betriebes oder einer inländischen Betriebsstätte.
- Voraussetzung für Gewährung einer Forschungsprämie für **eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung**: kostenloses Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder Forschungsbestätigung (Verwaltungskostenbeitrag iHv EUR 1.000,00) mit kostenlosem Projektgutachten der FFG; rechtzeitige Beantragung des Gutachtens über FinanzOnline erforderlich, um Verzögerungen bei der Beantragung der Forschungsprämie (mit Beilage zur Steuererklärung) bzw der Steuerveranlagung zu vermeiden.
- **Bei Auftragsforschung:**
 - Begrenzung der jährlichen Bemessungsgrundlage mit EUR 1.000.000,00/Jahr.
 - Kein Gutachten der FFG erforderlich.
 - Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres ist dem Auftragnehmer die Höhe der Inanspruchnahme der Forschungsprämie nachweislich mitzuteilen.
- **Empfehlung:**

Für die Inanspruchnahme der Prämie empfehlen wir, die betrieblichen Aktivitäten iZm Forschung & Entwicklung zu durchforsten und unbedingt auf eine umfassende Dokumentation der Forschungsprojekte und eine korrekte Kostenstellenerfassung (insbesondere der Personalkosten) sowie eine präzise Beantragung des FFG-Gutachtens zu achten.

Beachten Sie die rechtzeitige Beantragung der Lehrlingsförderungen, die - je nach Förderungsart - meist steuerfrei und daher in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung abzugsfähig sind.

Zur Steigerung der E-Mobilität in Österreich bestehen umfangreiche (steuerliche) Förderungen.

Steuerfreie Förderungen iZm Dienstverhältnissen:

- Inanspruchnahme von (steuerfreien) Förderungen für die **Lehrlingsausbildung** durch Beantragung bei der Wirtschaftskammer: Details und Anträge unter www.lehre-foerdern.at. Für die Antragstellung Frist von 3 Monaten nach Ende des Lehrjahres bzw nach Abschluss der geförderten Maßnahme beachten.
- **Beschäftigungsbonus für zusätzlich eingestellte Dienstnehmer** (50 % der Lohnnebenkosten zusätzlicher Dienstnehmer für maximal 3 Jahre, gedeckelt mit ASVG-Höchstbeitragsgrundlage): Beantragung war von 1. Juli 2017 bis 31. Jänner 2018 möglich. Abrechnung mit WP/StB-Bestätigung innerhalb von 3 Monaten ab Abrechnungsstichtag.
- **Elektroautos:** Vorsteuerabzug bei Anschaffungskosten < EUR 80.000, keine Normverbrauchsabgabe, keine motorbezogene Versicherungssteuer, kein steuerpflichtiger Sachbezug bei Privatnutzung durch Dienstnehmer, Förderungen für KFZ-Anschaffung und Ladestationen
- **Elektrizitätsabgabebefreiung** für elektrische Energie, soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern oder Erzeugergemeinschaften selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird (jährlich bilanzieller Nachweis der selbst verbrauchten elektrischen Energie erforderlich): Vorbehaltlich der zeitgerechten Erfüllung allfälliger beihilfenrechtlicher Verpflichtungen auf Vorgänge nach 31.12.2019 anzuwenden.
- **Steuerbegünstigung für nachhaltig erzeugtes Biogas und erneuerbaren Wasserstoff** in Form einer Vergütung, vorbehaltlich der zeitgerechten Erfüllung allfälliger beihilfenrechtlicher Verpflichtungen auf Vorgänge nach 31.12.2019 anzuwenden.

Umsatzsteuer:

- **Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer:**
 - **Beachtung der Umsatzgrenze** (Umsatzsteuerbefreiung und Verlust des Vorsteuerabzuges bei einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu EUR 30.000,00): Ein Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist zwar bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides möglich, gilt aber dann für 5 Jahre (schriftlicher Widerruf bis spätestens 31. Jänner des Jahres, ab dem der Widerruf wirksam werden soll).
 - **Anhebung der Umsatzgrenze** von EUR 30.000,00 auf EUR 35.000,00 ab 2020 (gilt auch für die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von USt-Voranmeldungen).
- **Änderung des Steuersatzes auf 10 %** für elektronische Publikationen (zB Bücher, Zeitungen, Download Zeitungsartikel etc) ab 1.1.2020.
- **Vorsteuerabzug für Elektro-Krafträder %** ab 1.1.2020.

- **Ab 1.1.2020 umsatzsteuerliche Änderungen** bei Reihengeschäften, Konsignationslager, Voraussetzungen für Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen, Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, Aufzeichnungs- und Sorgfaltspflichten für elektronische Plattformen (Online-Marktplätze)
- **Tax Ruling (Auskunftsbescheide)**: Erweiterung des Anwendungsbereiches ab 1.1.2020 hinsichtlich Umsatzsteuerrecht

Bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann durch das Vorziehen von Ausgaben in das Jahr 2019 und das Verschieben von Einnahmen in das Jahr 2020 der steuerpflichtige Gewinn reduziert werden.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner:

- Gewinnsteuerung durch Dispositionen im Hinblick auf das Zufluss-/Abflussprinzip (Achtung auf Zurechnungsfrist von bis zu 15 Tagen vor/nach 31. Dezember bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben).
- Vorauszahlungen von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten im Jahr 2019 sind nur dann abzugsfähig, wenn sie längstens für Zeiträume bis Ende 2020 geleistet werden (bei Vorauszahlungen über 2020 hinaus besteht die Verpflichtung zur gleichmäßigen Verteilung auf den Zeitraum der Vorauszahlung).
- Bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen sind Grundstücke iSd § 30 EStG und nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienendes Gold, Silber, Platin und Palladium erst im Zeitpunkt des Verkaufes oder sonstigen Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe absetzbar.
- Zeitliche unbeschränkte Verlustvortragsfähigkeit.

Steuerlicher Vorteilhaftigkeitsvergleich hinsichtlich:

- **Rechtsform** (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) unter Berücksichtigung der Einkommensteuertarifestufen und des KESt-Satzes von 27,5 % für Gewinnausschüttungen und
- **Gewinnermittlungsart** (Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung unter Berücksichtigung tatsächlicher oder pauschalierter Betriebsausgaben).
 - Überprüfung des Entstehens bzw des Wegfalls der **Rechnungslegungspflicht** gem § 189 UGB iZm den Umsatzgrenzen (EUR 700.000,00 bei zweimaligem Über- bzw Unterschreiten bzw EUR 1.000.000,00 bei einmaligem Überschreiten): Bei Wegfall der Rechnungslegungspflicht zur Vermeidung steuerlicher Nachteile uU Fortführungsoption mit der Steuererklärung jenes Jahres, für das keine Rechnungslegungspflicht mehr besteht.
 - Neue **Kleinunternehmerpauschalierung ab 2020** bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb (ausgenommen Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände) mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Umsätzen bis EUR 35.000,00: pauschale Betriebsausgaben iHv 45 % bzw bei Dienstleistungsbetrieben 20 %.

- **Allgemeine Aufbewahrungsfrist** für Bücher und Aufzeichnungen des Jahres 2012 endet am 31. Dezember 2019. Weiterhin sind Unterlagen aufzubewahren, wenn sie in einem anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren von Bedeutung sind oder Grundstücke iZm geltend gemachter Vorsteuer betreffen (Aufbewahrungsfrist bei Grundstücken: bis zu 22 Jahren).
- Für GSVG-pflichtige Einzelunternehmer mit Bauleistungen unter bestimmten Voraussetzungen Aufnahme in die **HFU-Gesamtliste** zum Entfall der Auftraggeberhaftung des beauftragenden Unternehmens möglich: schriftliche Antragstellung an Dienstleistungszentrum.
- **GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer** (Jahresumsatz unter EUR 30.000,00, Einkünfte unter EUR 5.361,72) für 2019 bis 31. Dezember 2018 beantragen. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten 5 Jahren), Personen mit Bezug von Kinderbetreuungsgeld bzw für die Dauer einer Teilversicherung während der Kindererziehungszeit (bei monatlichen Einkünften von maximal EUR 446,81 und einem Monatsumsatz von maximal EUR 2.500,00), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten haben.
- **Herabsetzung der vorläufigen GSVG-Beitragsgrundlage** bei verminderten Einkünften für 2019 bis 31. Dezember 2019 beantragen.
- **Hinaufsetzung der vorläufigen GSVG-Beitragsgrundlage** bei Glaubhaftmachung höherer Einkünfte (zweckmäßig zum Vermeidung des „Einfrierens“ der BGL mit Pensionsstichtag): für 2019 bis 31. Dezember 2019 beantragen.

Beachtung der Versicherungsgrenze bei „Neuen Selbständigen“:

- Bei absehbarer Überschreitung der Versicherungsgrenze Vermeidung des Beitragszuschlages für 2019 durch Abgabe einer Überschreitungserklärung bis 8 Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides
- Bei drohender knapper Überschreitung der Versicherungsgrenze in 2019 Maßnahmen zur Gewinnsteuerung (zB Verlagerung von Einnahmen in 2020) prüfen.

Anträge auf Rückvergütung von Energieabgaben bis Jahresende stellen!

- **Energieabgabenrückvergütung:** Antragstellung für das Kalenderjahr 2014 spätestens bis 31. Dezember 2019.

Keine Energieabgabenvergütung für **Dienstleistungsbetriebe** laut EuGH-Urteil 14.11.2019, C-585/17, Dilly's Wellnesshotel (Umsetzung im anhängigen VwGH-Verfahren noch offen, laut BFG Energieabgabenvergütung bis 31. Dezember 2014 möglich).

- **Kleinwasserkraftwerke:** Unter bestimmten Voraussetzungen Ermäßigung der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer auf die Hälfte; ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren, wenn der Betriebsbeginn des Kleinwasserkraftwerkes bis 31. Dezember 2018 erfolgte.
- **Leitungsrechte:**
 - Entgelt iZm der Einräumung von Leitungsrechten: **Abzugsteuer** iHv 10 % Einkommensteuer bzw 8,25 % Körperschaftsteuer ab 1. Jänner 2019.
 - Einbehaltung, Abfuhr und Anmeldung der Abzugsteuer durch Schuldner der Einkünfte erstmals für 2019 bis 17.2.2020.
 - **Gebührenbefreiung** für Dienstbarkeits- oder Bestandsverträge ab 1. Jänner 2019.
- **Registrierkassen:**
 - **Registrierkassenpflicht** (elektronische Registrierkasse mit Signaturerstellungseinheit) bei Barumsätzen > EUR 7.500,00 und Jahresumsatz > EUR 15.000,00 ab Beginn des viertfolgenden Monats nach erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenzen.
 - **Erstellung eines Jahresbeleges** zum 31. Dezember 2019 zur verpflichtenden Überprüfung des Manipulationsschutzes, Überprüfung des Jahresbeleges (manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert über ein Registrierkassen-Webservice) bis spätestens 15. Februar 2020.
- **Belegerteilungspflicht für Barzahlungen.**
- **Verpflichtende Entgegennahme elektronischer Zustellungen durch Unternehmen ab 1.1.2020:** rechtzeitige Anmeldung zur elektronischen Zustellung über das Unternehmensserviceportal oder einen zugelassenen Zustelldienst erforderlich.



Steuertipps für Kapitalgesellschaften

Bei Gewinnausschüttungen und Einlagenrückzahlungen sind detaillierte Überprüfungen der individuellen Situation erforderlich!

- **Gewinnausschüttungen/Einlagenrückzahlungen:** Vor Durchführung einer Einlagenrückzahlung bzw. einer Gewinnausschüttung (insbesondere an Kapitalgesellschaften) empfehlen wir zur Vermeidung von unerwarteten steuerlichen Nachteilen eine detaillierte Überprüfung des steuerlichen Einlagenstandes bzw. Standes der steuerlichen Innenfinanzierung der Gesellschaft (Details im Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass des BMF vom 27. September 2017). Das Wahlrecht wird mit der KEST-Anmeldung konsumiert.
- **Gewinnausschüttungen an EU-Muttergesellschaften:** Als Nachweis für eine KEST-Befreiung ist zusätzlich zur elektronischen Kapitalertragsteuer-Anmeldung (KA1) eine Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Steuerbehörde für die EU-Muttergesellschaft auf dem Formular ZS-EUMT an das Betriebsfinanzamt der ausschüttenden Tochtergesellschaft zu übermitteln.

Steueroptimale Verlustverwertung durch Gruppenbesteuerung

Gruppenbesteuerung:

- **Gruppenbesteuerung zum steuerlichen Ausgleich von Gewinnen und Verlusten zwischen Konzerngesellschaften und zur Fortführung der Geltendmachung von Firmenwertabschreibungen** (bei bis 28. Februar 2014 erfolgten Erwerben von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft).

– **Begründung einer Unternehmensgruppe ab 2019 bzw. ab 2020:**

Die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe bietet in erster Linie den Vorteil des Ausgleichs von Gewinnen mit Verlusten der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften. Die Voraussetzungen dafür sind die rechtzeitige Stellung eines Gruppenantrages sowie eine Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % und die Mehrheit der Stimmrechte ab Beginn des Wirtschaftsjahres des jeweiligen Gruppenmitgliedes. Ist diese finanzielle Verbindung der Höhe nach nicht gegeben, wäre für die Inanspruchnahme der Gruppenbesteuerung zu überprüfen, ob nicht die Bildung einer Beteiligungsgemeinschaft möglich ist.

Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 können bei nachweislicher **Unterfertigung des Gruppenantrages bis zum 31. Dezember 2019** und der Anzeige beim Finanzamt innerhalb 1 Monats **noch für 2019** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw in eine bereits bestehende Unternehmensgruppe aufgenommen werden.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können **auch Auslandsverluste** in Österreich geltend gemacht werden (höchstens iHv 75 % des inländischen Gruppeneinkommens; darüber hinausgehende Verluste können in Folgejahren als vortragsfähige Verluste des Gruppenträgers verrechnet werden). Inländische Enkelgesellschaften, die von einer EU-Tochtergesellschaft gehalten werden, können als Gruppenmitglied aufgenommen werden, nicht jedoch Gesellschaften, die gleichzeitig Mitbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft sind. Seit 1. März 2014 können nur mehr ausländische Tochtergesellschaften, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind, in die Unternehmensgruppe aufgenommen werden.

Für betriebsführende Gesellschaften, deren **Anteile bis 28. Februar 2014 angeschafft** wurden (sofern kein konzerninterner Beteiligungserwerb vorgelegen ist), kann eine **Firmenwertabschreibung** weiterhin geltend gemacht werden, wenn die **Einbeziehung in eine Unternehmensgruppe spätestens bis 2015** erfolgt ist (gilt auch für bis 28. Februar 2014 angeschaffte Beteiligungen an EU/EWR-Gesellschaften). Offene Fünftel der Firmenwertabschreibung für Beteiligungen, die bis 28. Februar 2014 erworben wurden, sind nur dann weiter absetzbar, wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung beim Erwerb der Beteiligung auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte. Laut BMF muss bei Firmenwertabschreibungen für Beteiligungen an EU/EWR-Gesellschaften bei erstmaliger Abgabe der Steuererklärung für das Jahr der Einbeziehung in die Gruppe die Firmenwertabschreibung erkennbar geltend gemacht worden sein.

Für die Inanspruchnahme der **Gruppenbesteuerung ab 2020** wäre noch in 2019 zu überprüfen, ob ein Abwertungsbedarf für Beteiligungen besteht, die ab 2020 in eine Unternehmensgruppe miteinbezogen werden sollen: Während der Gruppenzugehörigkeit sind keine steuerlichen Teilwertabschreibungen möglich, Teilwertabschreibungs-Siebentelbeträge aus der Vorgruppenzeit laufen aber auch nach Aufnahme der Beteiligung in die Unternehmensgruppe weiter.

– Für **bestehende Unternehmensgruppen**:

Ausscheiden einzelner Gruppenmitglieder bzw Auflösung der Unternehmensgruppe überlegen,

- falls Bedarf für Teilwertabschreibungen besteht,
- falls hohe Verluste der Gruppenmitglieder bestehen, die aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Unternehmensgruppe nicht verwertet werden können und bei einer erwarteten zukünftigen Ergebnisverbesserung durch eine Neubegründung der Gruppe eine Verlustverwertung ohne der Verrechnungsgrenze von 75 % möglich wird.

Bei bis 30. Juni 2010 gebildeten Beteiligungsgemeinschaften, deren Mitbeteiligte gleichzeitig Gruppenmitglied einer anderen Unternehmensgruppe sind:

- Aufnahme neuer Gruppenmitglieder oder neuer Mitbeteiligter bzw. Änderung des Beteiligungsausmaßes eines Mitbeteiligten vermeiden (sonst sofortige Auflösung der Beteiligungsgemeinschaft).
- Verpflichtendes Ausscheiden der Mitbeteiligten aus der Beteiligungsgemeinschaft spätestens am 1. Jänner 2021.

Grunderwerbsteuerfalle Unternehmensgruppe

Achtung: Bei der Neubegründung von Unternehmensgruppen, deren Erweiterung oder Umstrukturierungen in der Gruppe ist darauf zu achten, dass es zu keiner Grunderwerbsteuerpflichtigen Anteilsvereinigung kommt!

Bei Erwerb von ausländischen Beteiligungen im Jahr 2019 Option zur Steuerpflicht prüfen!

- **Bei internationalen Schachtelbeteiligungen** (mindestens 10%ige Beteiligung an ausländischen Kapitalgesellschaften, die mindestens 1 Jahr gehalten werden) sind Veräußerungsgewinne/-verluste und Teilwertabschreibungen nicht steuerwirksam. Österreichische Muttergesellschaften, die im Wirtschaftsjahr 2019 eine solche Beteiligung erworben haben und daraus Verluste erwarten, die sie ertragsteuerlich absetzen wollen, können **mit der Steuererklärung 2019** mit einer ausdrücklichen, unwiderruflichen Option zur Steuerpflicht auf die Steuerfreiheit verzichten; eine spätere Nachholung der **Option** ist nicht möglich. Konsequenzen der Option sind die Steuerwirksamkeit von Veräußerungsgewinnen, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten (auf 7 Jahre verteilt).
- Beachtung gesetzlicher Regelungen iZm dem Zinsenabzugsverbot für konzerninterne Beteiligungserwerbe und dem Abzugsverbot für niedrigbesteuerter Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern sowie fremdfinanzierte Einlagenrückzahlungen.
- **Hinzurechnungsbesteuerung für bestimmte „Passiveinkünfte“** von niedrigbesteuerten Auslandstochtergesellschaften bzw; für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.
- **Methodenwechsel** (Besteuerung von ausgeschütteten Dividenden und von Veräußerungsgewinnen mit Anrechnung der ausländischen Körperschaft) bei niedrigbesteuerten Auslandstochtergesellschaften mit Unternehmensschwerpunkt in der Erzielung von „Passiveinkünften“ für Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen und qualifizierten Portfoliobeteiligungen (Beteiligung von mindestens 5 %), die ab 1.1.2019 realisiert werden.
- **Hybride Gestaltungen:** ab 2020 Neutralisierung einer Steuerdiskrepanz im Rahmen einer hybriden Gestaltung (wenn Aufwendungen in einem Staat abzugsfähig sind und die korrespondierenden Erträge steuerlich in keinem anderen Land erfasst oder wenn dieselben Aufwendungen in mehreren Staaten abzugsfähig sind).

- **Verrechnungspreisgestaltung und -dokumentation:** Anpassungsbedarf aufgrund veränderter Marktsituationen und Zinsentwicklungen prüfen; Berücksichtigung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien, der Verrechnungspreisrichtlinien des BMF und der Vorschriften des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes:
 - **Mitteilung gem § 4 VPDG:** Jede in Österreich ansässige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe hat dem zuständigen Finanzamt elektronisch (via FinanzOnline) spätestens bis zum letzten Tag des berichtspflichtigen Wirtschaftsjahres mitzuteilen, ob sie oberste Muttergesellschaft oder vertretende Muttergesellschaft ist und - falls sie nicht oberste oder vertretende Muttergesellschaft ist - die Identität und die Ansässigkeit der berichtenden Geschäftseinheit mitzuteilen (bei Kalenderwirtschaftsjahren bis **spätestens 31. Dezember 2019!**).
 - **Länderbezogener Bericht (Country-by-Country-Report)** bei multinationalen Unternehmensgruppen mit konsolidiertem Gesamtumsatz von mindestens EUR 750 Mio im vorangegangenen Wirtschaftsjahr, elektronische Übermittlung via FinanzOnline bis spätestens 12 Monate nach dem letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres (bei Kalender-Wirtschaftsjahren bis **spätestens 31. Dezember 2019!**).
 - Master File & Local File: für in Österreich ansässige Geschäftseinheiten mit Umsatzerlösen von (jeweils) über EUR 50 Mio in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren.
- **Zwischengeschaltete Kapitalgesellschaften ohne eigenständigem Betrieb und höchstpersönlicher Tätigkeit:** Zurechnung der Einkünfte bei der leistungserbringenden natürlichen Person bei Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft und bestimmten höchstpersönlichen Tätigkeiten (Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler und Vortragender)
- **Rechtsformplanung** von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung unterschiedlicher Steuersätze im Körperschaftsteuer- und Einkommensteuergesetz.
- **Optimierung Gewinnausschüttungen versus Leistungsvergütungen** wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer bei einem Durchschnittssteuersatz über 45,6 %.
- **Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WIReG):** Die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer ist jährlich durch die Rechtsträger festzustellen und zu dokumentieren (Aufbewahrungsfrist 5 Jahre). Beachtung der laufenden Meldeverpflichtungen (zB bei Anteilsübertragungen und Umstrukturierungen): Meldung binnen 4 Wochen nach Eintragung ins Stammregister bei neuen Rechtsträgern bzw binnen 4 Wochen nach Kenntnis von Änderungen. Ab 10.1.2020 sind binnen 4 Wochen nach der Fälligkeit der jährlichen Überprüfung die bei der Überprüfung festgestellten Änderungen zu melden bzw die gemeldeten Daten zu bestätigen.

Da die Höhe der Ertragsteuern von der Rechtsform des Unternehmens abhängig ist, empfiehlt es sich, in regelmäßigen Abständen einen Vorteilhaftigkeitsvergleich hinsichtlich Rechtsform und Ausgestaltung der Unternehmensstruktur vorzunehmen.



Steuertipps im Rahmen der Lohnverrechnung

Steuerbegünstigungen, die Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter bewirken können

- Optimale **Nutzung des Jahressechstels** zur begünstigten Besteuerung mit 6 % bis 35,75 %.
- Steuerfreier **Arbeitgeberzuschuss zu Kinderbetreuungskosten** bis zu EUR 1.000,00/Kind bis zum 10. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen der Arbeitnehmer; Zuschussgewährung direkt oder in Form eines Gutscheines an eine Kinderbetreuungseinrichtung oder direkt an eine pädagogisch qualifizierte Person.
- Steuerfreie Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer bis EUR 300,00: Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen.
- Steuerfreie Zuwendungen aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers** oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen (Mitarbeiterbeteiligungen) bis EUR 3.000,00 bzw bis EUR 4.500,00 bei Mitarbeiterbeteiligungsstiftung einer AG: Voraussetzungen sind, dass der Vorteil allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmer gewährt wird und die Beteiligung mehr als 5 Jahre aufrecht bleibt.
- Zu den begünstigten Beteiligungen zählen grundsätzlich neben Aktien und GmbH-Anteilen auch Substanzgenussrechte und echte stille Beteiligungen. Bei Zuwendungen durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung zählen nur Aktien zu den begünstigten Beteiligungen.

- Steuerfreie Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** (zB Weihnachtsfeier, Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen): jährlicher Freibetrag EUR 365,00.
- Steuerfreie **Sachzuwendungen** (zB Warengutscheine als Weihnachtsgeschenke): jährlicher Freibetrag EUR 186,00.
- Steuerfreie **Getränke/Verköstigung** am Arbeitsplatz: Gutscheine für Mahlzeiten bis zu EUR 4,40/Arbeitstag steuerfrei.
- Steuerfreie **Mitarbeiterrabatte** bis zu 20 % je Einzelfall bzw bei höheren Rabatten bis zu EUR 1.000,00/Jahr. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiterrabatte allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird.
- Steuerfreier Werkverkehr („Jobticket“): Kein Sachbezug bei Überlassung einer **Streckenkarte mit einem öffentlichen Verkehrsmittel für die Strecke Wohnung - Arbeitsstätte**. Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.
- Bei **Dienstwagen**-Anschaffung: Beachtung des erhöhten Sachbezugswertes von 2 % der Anschaffungskosten für PKW mit CO₂-Emissionswert von mehr als 121 g/km (Wert 2019) bzw 118 g/km (Wert 1.1.-31.3.2020) bzw 141 g/km für erstmalig nach 31.3.2020 zugelassene Fahrzeuge, ab 2020 geltender Schwellenwert sinkt bis 2025 jährlich um 3 g/km auf 126 g/km).
- Berücksichtigung des **Pendlerpauschales und des Pendlereuros**.
- Beantragung der **Negativsteuer** durch Arbeitnehmerveranlagung: in 2019 Höchstbetrag EUR 500,00 bei Anspruch auf Pendlerpauschale statt EUR 400,00; ab 2020 Erhöhung der Negativsteuer.
- **Aufrollung** der Lohnverrechnung (insbesondere bei schwankenden monatlichen Bezügen).
- **Voll- oder Teilübertritt auf Abfertigung neu** (für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Jahr 2003 begonnen hat und die noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen): unbefristet zulässig.
- **Neugründungen**: Begünstigte Arbeitnehmerbeschäftigung gem § 1 Z 7 NeuFöG (kein DB, DZ, WBF, UV), für maximal 12 Monate ab der erstmaligen Beschäftigung eines Arbeitnehmers innerhalb der ersten 3 Jahre ab Neugründung.
- **Beachtung der Vorschriften zur Vermeidung von Unterentlohnungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping**.
- **Ausländische Arbeitgeber ohne lohnsteuerliche Betriebsstätte in Österreich**: Ab 2020 verpflichtender Lohnsteuerabzug bei Beschäftigung unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer bzw freiwilliger Lohnsteuerabzug bei der Beschäftigung beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer. Handlungsbedarf: rechtzeitige lohnsteuerliche Registrierung, Einrichtung einer Lohnverrechnung und Abklärungen mit Arbeitnehmer.



Steuertipps für Arbeitnehmer und alle Steuerpflichtigen

- Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2014 bis 31. Dezember 2019 beantragen (5-Jahresfrist).
- Rückzahlungsantrag von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2014 bis 31. Dezember 2019 (5-Jahresfrist); falls Veranlagung nicht möglich.
- Ab dem Veranlagungsjahr 2016 wird in bestimmten Fällen von Amts wegen eine **antragslose Arbeitnehmerveranlagung** durchgeführt. Sollte eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolgt sein, können nachträglich innerhalb der 5-Jahresfrist Werbungskosten, Sonderausgaben etc. durch Einreichung einer Steuererklärung geltend gemacht werden.
- **Werbungskosten** (zB Fortbildungskosten, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge), **Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen** müssen bis zum 31. Dezember 2019 bezahlt werden, um 2019 noch steuerwirksam zu sein:
 - **Kirchenbeitrag** bis EUR 400,00 absetzbar.
 - **Freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherungen:** Bei Vertragsabschluss bis 31. Dezember 2015 sind die Prämien bis 2020 noch als Sonderausgaben absetzbar.

Werbungskosten und Sonderausgaben bis Jahresende bezahlen!

- **Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung:** Voraussetzung für die bis 2020 befristete Absetzbarkeit der Ausgaben als Sonderausgaben ist der Beginn der tatsächlichen Bauführung oder Sanierung vor 1. Jänner 2016 bzw der Abschluss des der Zahlung zugrundeliegenden Vertrages vor 1. Jänner 2016.
- **Spenden** für bestimmte begünstigte Organisationen (zB Universitäten, Bundesdenkmalamt), für mildtätige Zwecke, Entwicklungsförderung und Hilfestellung in Katastrophenfällen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände und Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen iHv 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte 2019 absetzbar: Begünstigte Spendenempfänger siehe BMF-Liste!
- **Voraussetzung für Sonderausgabenabzug für ab 1. Jänner 2017 bezahlte Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen:** Aufgrund einer verpflichtenden Informationsübermittlung durch die empfangende Organisation erfolgt eine automatische Berücksichtigung als Sonderausgaben im Veranlagungsverfahren. Der Organisation sind dafür der Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum bekanntzugeben.
- **Nachkauf von Ausbildungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung** können voll steuermindernd geltend gemacht werden.
- Ab 2019 Wegfall der Kinderfreibetrages und der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten.
- Geltendmachung von Absetzbeträgen (**Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag, ab 2019 Familienbonus Plus**).
- **Familienbonus Plus:** Absetzbetrag je Kind iHv EUR 125,00/Monat bis zum 18. Lebensjahr des Kindes bzw EUR 41,68/Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Außergewöhnliche Belastungen bei einer **Minderung der Erwerbsfähigkeit:** ab 2020 Erhöhung der Freibeträge
- **Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge:** 4,25 % Prämie (maximal EUR 122,19).
- **Bausparen:** Prämie in 2019 maximal EUR 18,00 bei einem Einzahlungsbetrag von EUR 1.200,00.
- **Sozialversicherung (bei Mehrfachversicherung und Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage):** Antragstellung auf Rückerstattung von Krankenversicherungsbeiträgen des Jahres 2016, die auf einen Überschreibungsbetrag entfallen, bis 31. Dezember 2019; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden. Erstmals für 2019 ist die Beitragserstattung von Amts wegen zu berücksichtigen.
- Überprüfung der im letzten Jahr durchgeführten **Schenkungen** im Hinblick auf die Einhaltung der Meldeverpflichtungen - uU strafbefreiende Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Schenkung.

Bei Vermietungen:

- Seit 2016 angefallene Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude dürfen nur über 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Der Verteilungszeitraum von 15 Jahren gilt auch für freiwillig nicht sofort abgesetzte Instandhaltungsaufwendungen.
- Für bis 2015 angefallene, auf 10 Jahre verteilte Instandsetzungsaufwendungen ist der seit 2016 auf 15 Jahre verlängerte Absetzungszeitraum beizubehalten.
- Für bis 2015 freiwillig auf 10 Jahre verteilte Instandhaltungsaufwendungen ist die bisherige Zehntelverteilung fortzuführen.

Immobilienverkehrsbesteuerung bei Grundstücksverkäufen:

- Befreiungsbestimmungen (zB für Hauptwohnsitz) prüfen.
- Besteuerung von Veräußerung von Altgrundstücken: **30 %** des „adaptierten Veräußerungsgewinnes“ oder Pauschalbesteuerung iHv **4,2 %** des Veräußerungserlöses bei am 31. März 2012 nicht steuerverfangenen Grundstücken bzw **18 %** des Veräußerungserlöses bei nach dem 31. Dezember 1987 umgewidmeten Grundstücken.
- Ansonsten: Besteuerung iHv **30 %** des „adaptierten Veräußerungsgewinnes“.
- Im Hinblick auf eine zukünftige Veräußerung **Aufbewahrung sämtlicher Belege iZm der Anschaffung/Herstellung von Grundstücken/-Gebäuden und/oder Instandsetzung von Gebäuden** (zB Kaufvertrag, Anwalts- und Notarkosten, Baurechnungen etc, auch bei privaten Grundstücken/Gebäuden): Falls weder die Pauschalbesteuerung noch eine Steuerbefreiung zur Anwendung kommt, sind bei der Veräußerungsgewinnermittlung die nachweisbaren Anschaffungs- bzw Herstellungskosten als Absetzposten zu berücksichtigen.
- Grundsätzlich Endbesteuerung durch Abfuhr der Immobilienertragsteuer, auf Antrag Veranlagung durch Erklärung der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung 2019 (zB zur Geltendmachung eines Verlustausgleiches), Veranlagungspflicht bei fehlerhafter Berechnung der Immobilienertragsteuer.
- Verlustausgleichsbeschränkung bei privaten Grundstücksveräußerungen.
- Bei Vorliegen eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen in 2019 und geplanten Grundstücksveräußerungen mit Gewinn in 2020: Aufgrund der Verlustausgleichsbeschränkung Vorziehen der für 2020 geplanten Veräußerung in 2019 prüfen.
- Bei niedrigen Einkünften: Regelbesteuerungsoption (Beantragung der Anwendung des allgemeinen Einkommensteuertarifes) prüfen.
- Bei betrieblichen Grundstücksveräußerungen oder -entnahmen: Sonderregelungen beachten.

Wertpapierveranlagung im Privatvermögen:

- Bei realisierten Gewinnen bzw Verlusten aus Wertpapieren (Aktien, Investmentfonds-Anteile), die ab 1. Jänner 2011 erworben wurden („Neubestand“): Realisierung von Verlusten bzw Gewinnen bis 31. Dezember 2019 zum Verlustausgleich durch Verkauf von Wertpapieren des Neubestandes.
- Bei Wertpapierdepots bei verschiedenen Banken: Zur zukünftigen Verlustverrechnung durch die Bank Zusammenlegung der Depots bei einer Bank.
- Bei Wertpapierdepots bei verschiedenen Banken und in 2019 realisierten Verlusten auf einzelnen Depots: Gesamtverlustverrechnung im Wege der Einkommensteuerveranlagung (nach Vorliegen der Bescheinigung der Banken Aufnahme in die Einkommensteuererklärung 2019).
- Bei Gemeinschaftsdepots (mehrere Depotinhaber) und allein gehaltenen Wertpapierdepots: Da bei Gemeinschaftsdepots der Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen ist, ist eine Aufteilung des Gemeinschaftsdepots auf Einzelinhaber-Depots zu prüfen (etwaige Schenkungsmeldepflicht beachten).
- Bei Schenkung eines Wertpapiers oder Wertpapierdepots: zur Vermeidung eines KEST-Abzuges Nachweis der Schenkung bei Bank vorlegen (zB Schenkungsmeldung).
- Bei ausländischen Wertpapieren: Quellensteuer-Rückerstattungsanträge im Ausland (Fristen beachten!)
- Ab 1. Oktober 2016 werden ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen fast lückenlos von den Banken an die österreichische Finanzverwaltung gemeldet (die Meldungen erfolgen ab 2018). Auch Länder wie Schweiz oder Singapur melden!

Meldungen über Kapitalabflüsse und -zuflüsse:

- Kapitalabflüsse ab 1. März 2015 von mindestens TEUR 50 von Konten natürlicher Personen (ausgenommen Geschäftskonten).

Impressum:

© 2019 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte auf Grund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.